



HESSISCHER LANDTAG

22. 02. 2024

RTA

Berichts Antrag

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD),
Gerhard Bärsch (AfD), Pascal Schleich (AfD), Dirk Gaw (AfD) und
Robert Lambrou (AfD)**

Tatvorwurf der Untreue gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen – überbezahlte Behandlungshonorare für sogenannte „unbegleitete minderjährige Ausländer“ („umA“)

Gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen, Frau G.-B. (SPD), und weitere bisher ungenannte Personen ist laut einschlägiger Presseberichte aufgrund folgender Vorgänge ein Strafermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der „Untreue“ eingeleitet worden: Im Wege des Gerichtsurteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 6. Dezember 2018 war festgestellt worden, dass die Vergütung ärztlicher Behandlungen von sog. „umA“ aufgrund der einschlägigen Rechtslage eindeutig nur nach kassenärztlichen und nicht nach privatärztlichen Vergütungssätzen zu erfolgen hat. Nach Eintritt der Rechtskräftigkeit jenes Gerichtsurteils soll Frau G.-B. in ihrer Funktion als Oberbürgermeisterin pflichtwidrig die Rückforderung überzahlter Beträge von Behandlungshonoraren unterlassen haben, die entgegen der in dem Gerichtsurteil festgestellten Rechtslage durch die Stadt Gießen ab dem Jahr 2015 für die ärztliche Behandlung von „umA“ in zwei bis dreifacher Höhe des tatsächlich geschuldeten kassenärztlichen Honorars auf privatärztlichem Niveau an mehrere Ärzte geleistet worden waren. Bei einem der Profiteure der überbezahlten Honorare soll es sich um den Ehemann von Frau G.-B., den Zahnarzt Herrn B., handeln. Zudem haben der SPD, der Linkspartei und Bündnis 90/Die Grünen angehörige Mitglieder des Magistrats der Stadt Gießen trotz der evident festgestellten Rechtslage behauptet, eine Überbezahlung der Arzthonorare sei nicht erfolgt. In Bezug auf den in Rede stehenden Tatvorwurf sind weiterhin folgende Begleitumstände beachtlich: Während die Primärzuständigkeit für die Betreuung der in Gießen untergebrachten „umA“ im fraglichen Zeitraum der Jugenddezernentin Frau W.-G. (Bündnis 90/Die Grünen) oblag, wurden die eigentlichen Betreuungsleistungen mit- samt der Vermittlung und Inrechnungstellung der ärztlichen Behandlungen „seit 20 Jahren im Auftrag der Stadt“ vom Caritasverband der Stadt Gießen erbracht. Auffälligerweise ist Frau G.-B. mit einer Vorstandsangehörigen des Caritasverbands Gießen, Frau H., im Vorstand des Vereins „Beko Gießen“ vertreten. Zudem soll es in der „Nahtstelle“ zwischen dem Caritasverband und dem Jugendamt bereits in der Vergangenheit zu „Problemen bei der Abrechnung von Leistungen“ gekommen sein, infolge derer sich die Stadt Gießen „einen zweistelligen Millionenbetrag“ von den betreffenden Akteuren unter teilweiser Klageandrohung „zurückgeholt“ habe. Gegenstand des o. g. Strafermittlungsverfahrens ist nunmehr folgender Vorgang: Das Jugendamt der Stadt Gießen hatte dem Caritasverband eine Summe von 5,2 Mio. Euro für die Betreuung von „umA“ gewährt, über deren tatsächliche Verwendung keine Nachweise vorliegen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Handelt es sich bei den Personen, gegen die wegen der in Rede stehenden Vorgänge neben Frau G.-B. ebenfalls Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, um
 - a) den Ehemann von Frau G.-B., Herrn B.,
 - b) Frau H.,
 - c) Frau W.-G. oder
 - d) Angehörige des Jugendamtes Gießen oder
 - e) Angehörige des Magistrats der Stadt Gießen, wie insbesondere aus den Reihen der Partei Bündnis 90/Die Grünen, der SPD oder der Linkspartei, die entgegen der einschlägigen Rechtslage behauptet haben, dass eine Überbezahlung der Behandlungshonorare nicht erfolgt sei?

2. Welche Hinweise darauf, dass die Inrechnungstellung der überbezahlten Behandlungshonorare in Anbetracht ihrer evidenten Unrechtmäßigkeit gegenüber der Stadt Gießen auf Anordnung, Wunschäußerung oder sonstiges Betreiben der unter dem Punkt 1 erfragten Personen getätigt worden sind, bestehen nach Kenntnis der Landesregierung im Einzelnen?
3. Aus welchem Grund wird nach Kenntnis der Landesregierung das Strafermittlungsverfahren in Bezug auf die überbezahlten Behandlungshonorare nur wegen des Anfangsverdachts der „Untreue“ gem. § 266 Abs. 1 StGB und nicht auch des „Betruges“ i. S. d. § 263 Abs. 1 StGB geführt, wenn doch
 - a) angesichts der laut Aussage aus dem o. g. Gerichtsurteil evidenten einschlägigen Rechtslage bereits in den betreffenden Tatzeiträumen klar gewesen ist, dass sich „die Krankenhilfe für in Obhut genommene“ „umA“, „an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren hat“ und
 - b) den handelnden Personen im Anbetracht dessen und v. a. aufgrund der ihnen zu unterstellenden Fachkenntnis klar gewesen sein muss, dass die Überbezahlung der Behandlungshonorare eine rechtswidrige Bereicherung der handelnden Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten darstellt oder zumindest darstellen könnte?
4. Inwiefern ist die Tatsache, dass
 - a) die Stadt Gießen laut dem o. g. Gerichtsurteil aufgrund einer ihrerseits zu unterstellenden Kenntnis der mit der ärztlichen Behandlung durch den Caritasverband beauftragten Ärzte „unschwer“ gegenüber diesen Ärzten „darauf (hätte) hinweisen können, dass die Behandlung der in Obhut Genommenen nicht auf privatärztlicher Basis, sondern im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen zu erfolgen hatte“,
 - b) ein solcher Hinweis vonseiten der Stadt Gießen aber gleichwohl nicht erfolgt ist, ebenfalls Gegenstand des in Rede stehenden oder eines gesonderten Strafermittlungsverfahrens?
5. Auf welchen Geldbetrag beläuft sich die überbezahlte Geldsumme, die als Behandlungshonorar in Höhe des Vergütungssatzes auf privatärztlichem Niveau an die behandelnden Ärzte geleistet worden ist und deren Rückforderung Frau G.-B. unterlassen haben soll?
6. Wird die „seit 20 Jahren“ erfolgte Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Stadt Gießen einerseits und dem Caritasverband der Stadt Gießen andererseits für den Bereich der Betreuung von „umA“ nach Kenntnis der Landesregierung nunmehr aufgekündigt, wenn doch
 - a) bereits in der Vergangenheit in der „Nahtstelle“ zwischen dem Caritasverband und dem Jugendamt der Stadt Gießen „Probleme bei der Abrechnung von Leistungen“ gegenüber der Stadt Gießen eingetreten waren, welche die Rückforderung „eines zweistelligen Millionenbetrags“ zufolge hatten und
 - b) nunmehr ein erneuter Tatvorwurf einer zweckmissbräuchlichen Verwendung von für die Betreuung von „umA“ gewährten 5,2 Mio. Euro durch den Caritasverband im Raum steht?
7. Beabsichtigt die Landesregierung angesichts der unter den Punkten 6 a) und b) genannten Aspekten – wie etwa über das beim HMSI ansässige Landesjugendamt – auf eine Aufkündigung der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Stadt Gießen einerseits, und dem Caritasverband Gießen andererseits, für den Bereich der Betreuung von „umA“ hinzuwirken und falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?
8. Aus welchen Gründen ist nach Kenntnis der Landesregierung in Bezug auf die vonseiten des Jugendamts an den Caritasverband der Stadt Gießen erfolgte Gewährung des Geldbetrags in Höhe von 5,2 Mio. Euro und das Fehlen von Nachweisen über die tatsächlich zweckgemäße Verwendung dieses Geldbetrags kein Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden?
9. Ist die eigentliche Erbringung der primär dem Jugendamt obliegenden Betreuung der in der Stadt Gießen untergebrachten „umA“ extra auch deswegen dem Caritasverband Gießen übertragen und überlassen worden, um die überhöhte Behandlungsvergütung auf privatärztlichem Niveau als legitim erscheinen zu lassen, wenn doch seitens der Stadt Gießen im Zuge des dem o. g. Gerichtsurteil zugrundeliegenden Gerichtsverfahrens versucht worden ist, diese Vergütungshöhe unter Hinweis darauf als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, die Stadt Gießen habe „die Betreuung der in Obhut Genommenen auf den Caritasverband Gießen übertragen“?

10. Teilt die Landesregierung in Anbetracht der durch das o. g. Gerichtsurteil evident festgestellten Rechtslage, die seitens der zuständigen Behörden der Stadt Gießen getätigte Aussage, der nach eine Abrechnung auf privatärztlichem Niveau in den betreffenden Zeiträumen „nicht schlichtweg ‚unvertretbar‘“ gewesen sei, da innerhalb der dem o. g. Gerichtsurteil vorausgegangenen, erstinstanzlichen Entscheidung des VG Mainz behauptet worden ist, dass „die privatärztliche Liquidation zulässig“ und „daher auch erstattungsfähig“ sei?
11. Teilt die Landesregierung die vonseiten der Staatsanwaltschaft getätigte Aussage, der nach aufgrund der innerhalb der erstinstanzlichen Entscheidung des VG Mainz aufgestellten, unter Punkt 10 aufgeführten Behauptung, „in keiner Weise von einem Vorsatz bezüglich einer etwaigen Pflichtverletzung noch bezüglich einer Nachteilszufügung ausgegangen werden“ könne, wenn doch durch das Gerichtsurteil des OVG Rheinland-Pfalz festgestellt worden ist, dass die Vergütung ärztlicher Behandlungen von „umA“ aufgrund der einschlägigen Rechtslage evident nur nach kassenärztlichen und nicht nach privatärztlichen Vergütungssätzen zu erfolgen hat?
12. Steht zu erwarten, dass gegen jene Angehörige des Magistrats der Stadt Gießen, die entgegen der einschlägigen Rechtslage behauptet haben, eine Überbezahlung der Behandlungshonorare sei nicht erfolgt, ein entsprechendes Strafermittlungsverfahren eingeleitet wird, wenn doch – wie im Wege des o. g. Gerichtsurteils festgestellt – angesichts der einschlägigen Rechtslage klar ist, dass die Überbezahlung der Behandlungshonorare eine rechtswidrige Bereicherung der handelnden Ärzte darstellt?

Wiesbaden, 22. Februar 2024

Volker Richter
Arno Enners
Sandra Weegels
Gerhard Bärsch
Pascal Schleich
Dirk Gaw
Robert Lambrou